

# Statuten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

#### 1.1 Unter dem Namen

##### **SPEDLOGSWISS**

- **Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen**
- **Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique**
- **Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica**

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein der Speditions- und Logistikdienstleistungsbranche in der Schweiz, in der Folge "Verband" genannt.

#### 1.2 Der Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen ist ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### Art. 2 Zweck, Aufgaben

#### 2.1 Zweck des Verbandes ist die Unterstützung der Verbandsmitglieder in wirtschaftlichen und unternehmerischen Belangen, Vertretung ihrer Interessen und Förderung der Speditions- und Logistikdienstleistungsbranche auf nationaler und internationaler Ebene.

#### 2.2 Insbesondere bezweckt der Verband

- Vertretung und Wahrung der Interessen der Branche gegenüber den Behörden in wirtschaftspolitischen, verkehrstechnischen oder anderen für den Verband relevanten Fragen; Teilnahme an Vernehmlassungen und Gesetzgebungsverfahren.
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Förderung des Ansehens und der Akzeptanz der Speditions- und Logistikdienstleistungsbranche.
- Nachwuchsförderung und berufliche Aus- und Weiterbildung.

- Behandlung individueller und genereller Fragen des Transport- Logistik- und Verkehrswesens sowie Beratung, allenfalls Vertretung bei arbeitsrechtlichen, sozialen und sozialpolitischen Fragen.
- Förderung der kommerziellen Zusammenarbeit unter den Mitgliedern, Wahrung lauterer Geschäftsgebarens.
- Schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern.
- Pflege kollegialer Beziehungen unter den Verbandsmitgliedern.

**2.3** Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verband für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

**2.4** Der Verband kann sich an andere Berufsorganisationen oder Institutionen mit ähnlichen Zwecken anschliessen oder Vertreter entsenden, bzw. einem Anschluss solcher Institutionen an den Verband zustimmen.

## **Art. 3 Struktur des Verbandes**

**3.1** Der Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen ist ein gesamtschweizerischer Verband mit Personen, Unternehmungen und Gruppierung der Speditions- und Logistikdienstleistungsbranche. Er ist in Regional- und/oder Lokalverbände gegliedert, welche organisatorisch als Sektionen des Verbandes gelten.

**3.2** Die in der Schweiz bestehenden Regional-/Lokalverbände/Sektionen sind juristisch und finanziell selbständig, übernehmen jedoch den Namen Verband (Bezeichnung der Region) Speditions- und Logistikunternehmen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Statuten des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen. Diese bilden integrierenden Bestandteil der Statuten und sind als solche zu befolgen.

**3.3** Der Verband unterstützt die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann für die Verbandsarbeit Richtlinien erlassen und/oder Weisungen erteilen.

## **Art. 4 Finanzen, Haftung**

**4.1** Der Verband finanziert sich im wesentlichen durch:

- Ordentliche und ausserordentliche Beiträge sowie Eintrittsgebühren der Mitglieder gemäss Art. 10
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Erlöse aus Dienstleistungen

- Sekretariatsführungen angeschlossener Institutionen
- Finanzerträge

**4.2** Der Verband verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben. Er kann in diesem Rahmen auch Liegenschaften erwerben.

**4.3** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

**4.4** Die Haftung der Organe, der Beauftragten des Verbandes und der Geschäftsstelle für Schäden, die sie Mitgliedern, deren Vertretern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund ihrer verbandsgeschäftlichen Tätigkeit zufügen, ist ausgeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Arten der Mitgliedschaft**

**5.1** Im Verband bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Firmenmitglieder und (Firmen-) Gruppenmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Individualmitglieder (Private Members)

**5.2** Die Firmenmitgliedschaft und (Firmen-) Gruppenmitgliedschaft beim Verband zieht die Verpflichtung nach sich, sich bei allen Sektionen, bei denen das Mitglied eine Betriebsstätte unterhält, zur Aufnahme anzumelden.

Die Zugehörigkeit bestimmt sich im Zweifelsfall aufgrund der geographischen und wirtschaftspolitischen Situation.

**5.3** Über Einzelheiten der Aufnahme bzw. Ausschlusses werden vom Vorstand erlassene und von der Generalversammlung genehmigte separate Reglemente (Aufnahmereglemente) erlassen.

### **Art. 6 Firmenmitglieder**

**6.1** Firmenmitglieder können Unternehmen werden, die im schweizerischen oder im liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind und deren Kernaktivität die Organisation von Gütertransporten aller Art, die ausserbetriebliche Güterlogistik und/oder dazugehörige Dienstleistungen sind.

- 6.2** (Firmen-) Gruppenmitglieder können Firmengruppen werden, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind und deren Kernaktivität, resp. die Kernaktivität der einzelnen Firmen, die Organisation von Gütertransporten aller Art, die ausserbetriebliche Güterlogistik und/oder dazugehörige Dienstleistungen sind.
- 6.3** Als (Firmen-) Gruppe wird definiert: jede Zusammenfassung rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich unter einheitlicher Leitung stehender und nach gemeinsamem Plan arbeitender Unternehmungen zu einer Gesamtunternehmung. Erfüllt eine Mitgliedfirma oder eine Bewerberin als Kopf oder Teil einer Firmengruppe diese Voraussetzungen, so ist sie zur Anmeldung als (Firmen-) Gruppenmitglied verpflichtet.
- 6.4** Die einzelnen Firmen einer (Firmen-) Gruppe sind in bezug auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten den Firmenmitgliedern gleichgestellt.
- 6.5** Die Firmenmitgliedschaft und die (Firmen-) Gruppenmitgliedschaft werden aufgrund eines von der Bewerberin unterzeichneten Beitrittsgesuchs erworben. Im Beitrittsgesuch verpflichtet sich die Bewerberin, die Statuten des Verbandes als verbindlich anzuerkennen, den Verbandsbeschlüssen und Weisungen nachzukommen, die Reglemente zu befolgen sowie sämtliche ihre Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zur Aufnahme in die jeweilige Sektion anzumelden.

## **Art. 7 Kollektivmitglieder**

- 7.1** Als Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand die in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden Regional-/Lokalverbände/Sektionen aufgenommen.
- 7.2** Als Kollektivmitglieder können vom Vorstand auch dem Verband nahestehende Verbände und Organisationen aufgenommen werden.
- 7.3** Kollektivmitglieder sind verpflichtet, in ihren Statuten die Statuten des Verbandes als verbindlich anzuerkennen und den Verbandsbeschlüssen und Weisungen nachzukommen sowie die Reglemente zu befolgen. Statuten und Reglemente von Kollektivmitgliedern dürfen den Statuten des Verbandes nicht widersprechen.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

- 8.1** Natürliche Personen, die sich um den Verband oder die Speditions- und Logistikdienstleistungsbranche besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- 8.2** Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die vorgängige Mitgliedschaft im Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen nicht Voraussetzung. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Rechte der Individualmitgliedschaft aber keine Pflichten. Die Rechte und Pflichten einer vorgängigen Mitgliedschaft bleiben hingegen erhalten.

## Art. 9 Individualmitglieder (Private Members)

- 9.1** Individualmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche keine andere Mitgliedschaft erwerben können, die aber den Verband und seine Bestrebungen unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 9.2** Die Individualmitgliedschaft beinhaltet keine Mitwirkungsrechte. Die übrigen Rechte richten sich nach dem vom Vorstand erlassenen Reglement über die Individualmitgliedschaft.

## Art. 10 Mitgliederbeiträge

### 10.1 Firmenmitglieder

Der Jahresbeitrag des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen setzt sich aus dem Basisbeitrag sowie den Beiträgen pro Ressort (Europa, Schifffahrt, Air, andere Dienstleistungen) zusammen, wobei neben dem Basisbeitrag mindestens ein Ressortbeitrag zu bezahlen ist.

Zollagenten entrichten nur den Kategoriebeitrag "Zollagenten" ohne Basisbeitrag.

Reedereiagenten entrichten einen Kategoriebeitrag "Reedereiagenten" und einen Ausbildungsbeitrag, wobei der Ausbildungsbeitrag vollumfänglich derjenigen Sektion zugute kommt, in welcher das Mitglied seinen Sitz hat.

Alle Beträge in CHF:

Kategorien > Anzahl Mitarbeitende	Spedition und Logistik					Zollagenten	Reedereiagenten	
	Basis- Beitrag	Ressort Europa	Ressort Schifffahrt	Ressort Air	Ressort andere DL		Mitglieder- beitrag	Ausbildungs- beitrag
1-5	840	155	260	225	125	560	1'100	395
6-10	1'570	300	485	415	235	895	2'055	630
11-30	2'575	495	810	695	390	1'455	3'390	1'020
31-100	5'230	985	1'625	1'400	785	3'025	6'855	2'115
101-300	10'450	1'985	3'260	2'800	1'570	6'050	8'490	4'235
301-1000	15'680	2'970	4'885	4'145	2'350	8'960	10'115	6'270
ab 1001	22'400	4'480	7'280	6'160	3'585	12'995	12'510	9'095

Stichtag für die Erhebung des Mitarbeiterbestandes ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Mitarbeiter im Sinne dieses Beitragsschemas sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds, umgerechnet auf Vollzeitstellen, inklusive Leihmitarbeiter/innen (Temporärkräfte), exklusive Chauffeure, Umschlagsmitarbeiter und anderes gewerblich/betriebliches Personal. Ein/e Lehrling/Lehrtochter wird dabei mit 0 kalkuliert.

## 10.2 (Firmen-) Gruppenmitglieder

Als (Firmen-) Gruppe im Sinn dieser Statuten wird jede Zusammenfassung rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich unter einheitlicher Leitung stehender und nach gemeinsamem Plan arbeitender Unternehmungen zu einer Gesamtunternehmung betrachtet.

Jedes Unternehmen das bereits Mitglied ist oder die Mitgliedschaft beantragt, ist verpflichtet, sich als Gruppenmitglied anzumelden, sofern es der Definition der Gruppenmitgliedschaft entspricht. Es ist gehalten, alle ihm zugehörigen Firmen anzumelden, sofern diese ihre Kernaktivitäten im Bereich der ausserbetrieblichen Güterlogistik haben.

Gruppenmitglieder erhalten nur eine Beitragsrechnung und zwar an die von ihnen gemeldete Muttergesellschaft (Holding, Hauptfirma usw.). Dabei werden die Anzahl Mitarbeitenden, der Basisbeitrag, der Rabatt, die Anzahl und die Namen der inbegriffenen Firmen sowie die entsprechende Pauschale pro Firma ausgewiesen.

Alle gemeldeten Unternehmen eines Gruppenmitglieds haben die selben Rechte und Pflichten wie jedes Firmenmitglied gemäss Art. 10.1 dieser Statuten mit der Ausnahme der speziellen Beitragsberechnung.

Der Jahresbeitrag der (Firmen-) Gruppenmitglieder berechnet sich wie folgt:

a) Basisbeitrag für die (Firmen-) Gruppe

Anzahl Mitarbeitende der Gruppe	Betrag in CHF
1-5	1'480
6-10	2'770
11-30	4'575
31-100	9'240
101-300	18'495
301-1000	27'680
ab 1001	40'320

Als Basis für die Berechnung gilt die Anzahl der Büromitarbeitenden der ganzen Gruppe. Der Basisbeitrag entspricht dabei der Beitragstabelle für Firmenmitglieder mit allen in der Beitragsordnung vorgesehenen Ressortbeiträgen mit Ausnahme des Ressortbeitrags „andere Dienstleistungen“.

b) Rabatt für die (Firmen-) Gruppe

Auf dem Basisbeitrag wird der (Firmen-) Gruppe ein Rabatt gewährt:

Anzahl Mitarbeitende der Gruppe	Rabatt
1-200	20%
ab 201	5%

c) Zuschlag für jede rechtlich selbständige Einheit (Firma) innerhalb der (Firmen-) Gruppe  
Das Gruppenmitglied hat für jede rechtlich selbständige Einheit (Firma) einen Zuschlag gemäss untenstehender Tabelle zu bezahlen.

Anzahl Mitarbeitende der Gruppe	Zuschlag pro Firma in CHF
1-100	0
101-200	2'000
ab 201	3'000

Stichtag für die Erhebung des Mitarbeiterbestandes ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Mitarbeiter im Sinne dieses Beitragsschemas sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds, umgerechnet auf Vollzeitstellen, inklusive Leihmitarbeiter/innen (Temporärkräfte), exklusive Chauffeure, Umschlagsmitarbeiter und anderes gewerblich/betriebliches Personal. Ein/e Lehrling/Lehrtochter wird dabei mit 0 kalkuliert.

## 10.3 Kollektivmitglieder

Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder betragen für Regional-/Lokalverbände/Sektionen mit

weniger als	5	Firmenmitglieder	CHF	170.--
6 -	25	Firmenmitglieder	CHF	785.--
ab	26	Firmenmitglieder	CHF	1'120.--

Die Mitgliederbeiträge für die übrigen Kollektivmitglieder werden vom Vorstand fallbezogen festgelegt.

## 10.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 10.5 Individualmitglieder (Private Members)

Die Mitgliederbeiträge für Individualmitglieder (Private Members) betragen für

natürliche Personen	CHF	112.--
juristische Personen	CHF	336.--

## 10.6 Anpassungen dieser Beiträge erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am Jahresanfang fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt eine Rechnungsstellung pro rata temporis.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche und zeitlich befristete Mitgliederbeiträge beschliessen.

## Art. 11 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

### 11.1 Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Auflösung des Verbandes
- Durch Erlöschen des Firmenmitglieds, des Kollektiv- oder Individualmitglieds bzw. durch Streichung im Handelsregister.
- Durch den Tod des Ehren- oder Individualmitglieds.
- Durch Austritt des Mitglieds. Dieser hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen.

e) Durch Ausschluss gemäss Art. 5 Abs. 3.

**11.2** Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Er erfolgt, wenn ein Mitglied den statutarischen, vertraglichen, finanziellen oder reglementarischen Verpflichtungen wiederholt in krasser Weise zuwiderhandelt oder das Ansehen der Speditions- und Logistikdienstleistungsbranche schwerwiegend schädigt.

Anstelle des Ausschlusses können auch andere Massnahmen angeordnet werden. Einzelheiten werden im Aufnahme-reglement gemäss Art. 5 Abs. 3 geregelt.

**11.3** Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

**11.4** Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

**11.5** Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

## III. Organisation

### Art. 12 Vereinsorgane

**12.1** Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

### Art. 13 Generalversammlung, Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung

**13.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Firmen- und Kollektivmitglieder. Sie verfügen jeweils nur über eine Stimme.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

**13.2** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, soweit nicht Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin, bzw. der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 13.3** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einem Fünftel der vertretenen Stimmen kann die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.
- 13.4** Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste mindestens vierzehn Kalendertage vor der Versammlung. Anträge sind an den Vorstand mindestens dreissig Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.
- 13.5** Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Kontrollstellenberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der ordentlichen sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge
  - e) Genehmigung von Reglementen und Richtlinien. Genehmigung von Rahmenverträgen mit Verbindlichkeit für die Gesamtbranche
  - f) Wahlen
    - der Präsidentin/des Präsidenten
    - der/des Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
    - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
    - der Kontrollstelle
    - der Ehrenmitglieder
  - g) Behandlung ordnungsgemäss eingebrachter Traktanden seitens der Mitglieder und des Vorstandes
  - h) Entscheid über Rekurse Abgewiesener oder Ausgeschlossener
  - i) Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Vereins
  - k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten übertragen worden sind

## **Art. 14 Der Vorstand**

- 14.1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten
  - b) eine/r bis drei Vizepräsidentinnen/en
  - c) den übrigen Vorstandsmitgliedern

- 14.2 Der Präsident ist frei wählbar. Die übrigen Mitglieder des Vorstands müssen aktive, qualifizierte Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieder von Mitgliedfirmen sein. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Vertreter der gleichen Firma oder Firmengruppe angehören.
- 14.3 Im Vorstand haben die verschiedenen Regionen, Speditions- und Logistikdienstleistungssparten angemessen vertreten zu sein.
- 14.4 Der Vorstand wählt zur Führung der laufenden Geschäfte eine geeignete Persönlichkeit als Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter, welche in der Regel an den Vorstandssitzungen - mit beratender Stimme - teilnimmt.
- 14.5 Er bestimmt die permanenten Delegierten in internationale Institutionen und Gremien. Auf ausdrückliche Delegation hin oder bei Dringlichkeit obliegt die Entsendung von Delegierten oder Beobachtern der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter.
- 14.6 Zu den einzelnen Geschäften können nach Bedarf weitere Mitglieder bzw. Sachverständige - ohne Stimmrecht - eingeladen werden.

## Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung

- 15.1 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten nach seinem Ermessen. Er kann die Einberufungskompetenz an die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter delegieren. Verlangen wenigstens vier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Vorstandssitzung, ist der Präsident, bzw. sein Vertreter verpflichtet, innert acht Tagen eine Vorstandssitzung anzusetzen, die binnen dreissig Tagen seit Verlangen stattzufinden hat.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage zum voraus.

- 15.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin der Präsident bzw. die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 15.3 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

## Art. 16 Konstituierung, Aufgaben

- 16.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verband gegen aussen. Er kann Kompetenzen an einen engeren Vorstand, an Vorstandsausschüsse und an die Geschäftsleitung delegieren.
- 16.2 Er erlässt die in den Statuten vorgesehenen Reglemente.
- 16.3 Er bereitet die Generalversammlungen vor.

- 16.4** Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über allfällige andere Massnahmen (Art. 11.2)
- 16.5** Im übrigen obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder an die Geschäftsleiterin/ den Geschäftsleiter delegiert sind.

## **Art. 17 Ressorts, Kommissionen, Arbeitsgruppen**

- 17.1** Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben permanente Ressorts, Fachkommissionen, Expertengremien und ähnliche Gruppierungen bilden und wieder auflösen. Die Vorsitzenden werden vom Vorstand gewählt. Im übrigen konstituieren sich diese Gremien selbst. Sie sind dem Vorstand, der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter auf Anfrage jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Für den offiziellen Jahresbericht des Verbandes erstatten sie gesondert Bericht.
- 17.2** Arbeitsgruppen zur Behandlung befristeter Aufgaben können einvernehmlich vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin eingesetzt und aufgelöst werden.
- 17.3** Erfordern es die Verbandsziele, sind der Vorstand, die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter berechtigt, im Rahmen von Richtlinien des Vorstandes qualifizierten Drittpersonen Mandate, insbesondere in Spezialgebieten (z.B. Rechtsfragen, PR-Angelegenheiten, Übersetzungen etc.) zu erteilen.

## **Art. 18 Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ausnahmen, z.B. für extern hinzu gewählte Persönlichkeiten, legt der Vorstand fest.

Für Auslandsreisen im Auftrag des Verbandes, für die Mitarbeit in internationalen Gremien (z.B. FIATA) sowie für besondere Aufträge erlässt der Vorstand ein Spesenreglement.

## **Art. 19 Wählbarkeit, Amtsperiode**

- 19.1** Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.
- 19.2** Die Präsidentin/der Präsident ist maximal für eine Amtsdauer von 5 Jahren wählbar. Die Amtsdauer für die übrigen Vorstandsmitglieder ist auf neun Jahre beschränkt und soll nur in Ausnahmefällen neun Jahre übersteigen. Bei der Berechnung der Amtsdauer wird die Präsidialzeit nicht mitgerechnet.

## **Art. 20 Vertretung, Zeichnungsberechtigung**

- 20.1** Der Vorstand bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche die Geschäfte führen und den Verband nach aussen vertreten.
- 20.2** Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- 20.3** Er bestimmt die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 21 Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten**

- 21.1** Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Vorstand nach aussen. Sie/er leitet die Sitzungen des Verbandes und überwacht die Umsetzung der Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Sie/er wird dabei von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter und von der Geschäftsstelle unterstützt.
- 21.2** Im Verhinderungsfall der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt eine/einer der Vize-Präsidentinnen/Vizepräsidenten deren/dessen Funktion mit allen Rechten und Pflichten.

## **Art. 22 Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter, Adresse, weitere Sekretariatsführungen**

- 22.1** Die Adresse des Verbandes ist identisch mit derjenigen der Geschäftsstelle.
- 22.2** Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter führt selbständig die laufenden Geschäfte und erfüllt die ihr/ihm im ständigen Auftrag zugewiesenen Aufgaben. Ausserdem setzt sie/er die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse um.
- 22.3** In der Regel führt sie/er das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 22.4** Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist berechtigt, an der Geschäftsstelle des Verbandes in Personalunion weitere Gremien, Verbände und dergleichen aus dem Verkehrsbereich, insbesondere der Spedition und Logistik zu betreuen, soweit dies nicht den Zielen des Verbandes widerspricht. Die Koordination erfolgt durch die beteiligten Präsidenten im Einvernehmen mit der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter. Die Beschlussfassung über die Aufteilung der Gemeinkosten obliegt den beteiligten Präsidenten unter Konsultation der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters.

## Art. 23 Die übrigen Vorstandsmitglieder

Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidentin bei ihren Aufgaben.

## Art. 24 Kontrollstelle

**24.1** Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte als Kontrollstelle zwei Firmenmitglieder als Rechnungsrevisorinnen und ein Firmenmitglied als Stellvertreterin.

Diese kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten jährlich Bericht über Bilanz, Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

**24.2** Die Rechnungsrevisorinnen können Anträge stellen, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über befristete Verbandsbeiträge oder über kostensenkende Massnahmen.

## Art. 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Regel schriftlich an das letzte bekannte Domizil des Mitglieds. Eintragungen im Handelsregister werden gemäss Art. 931 OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Der Vorstand kann auch für andere Mitteilungen anstelle der persönlichen Anschrift der Mitglieder eine Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beschliessen.

## IV. Mediation

### Art. 26 Streitigkeiten

Die Mitglieder sind verpflichtet, vor dem Einleiten eines gerichtlichen oder eines schiedsgerichtlichen Verfahrens gegen ein anderes Verbandsmitglied, sich einem Mediationsverfahren zu unterziehen.

Ziel des Mediationsverfahrens ist es, unter der Leitung einer Mediatorin bzw. eines Mediators eine an den individuellen Interessen und Bedürfnissen orientierte Lösung des Konflikts zu erarbeiten. Dabei können eine oder auch mehrere Sitzungen erforderlich werden.

Die Mediatorin bzw. der Mediator wird durch den Geschäftsleiter eingesetzt.

## V. Statutenänderung, Fusion sowie Auflösung des Verbandes

### Art. 27 Statutenänderungen

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen ausformuliert den Mitgliedern - zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung - zum Entscheid vorgelegt werden.

### Art. 28 Fusion des Verbandes

**28.1** Die Fusion des Verbandes mit einem anderen Verband kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Präsenz von zwei Dritteln der gesamthaft möglichen Stimmen und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden die Fusion beschliessen kann.

**28.2** Das Vermögen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen fliesst demjenigen Verband zu, der neu die Aufgaben des ehemaligen Verbandes übernimmt.

### Art. 29 Auflösung

**29.1** Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Präsenz von zwei Dritteln der gesamthaft möglichen Stimmen und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden die Auflösung des Verbands beschliessen kann.

Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand oder, wenn dieser nicht mehr handlungsfähig sein sollte, von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter, mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss Zivilgesetzbuch.

**29.2** Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, wählt die Generalversammlung die Liquidatoren, welche die Verbandsgeschäfte zu Ende führen und die Auflösung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen ist zinstragend bei einer Schweizerischen Grossbank oder einer Kantonalbank während höchstens fünf Jahren auf den Namen "Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen" für einen evtl. neu zu

gründenden Verband anzulegen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen einer Institution mit möglichst gleichartigem Zweck zuerkannt.

## **Art. 30 Originaltext**

Diese Statuten sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen vom 15. Mai 1998 in Genève verabschiedet, am 28. Mai 1999 an der Generalversammlung in Buchs, am 16. Mai 2000 an der Generalversammlung in Luzern, am 31. Mai 2002 an der Generalversammlung in Biel, am 14. Mai 2004 an der Generalversammlung in Interlaken, am 27. Mai 2005 an der Generalversammlung in Basel, am 11. Mai 2007 an der Generalversammlung in Montreux sowie am 6. Juni 2008 an der Generalversammlung in Bern revidiert.